

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (9U) und Erhebung der Unfälle bei der Beförderung mit wassergefährdenden Stoffen (9B)

Inhalt

Methodische Hinweise	2
Rechtliche Hinweise	2
Erhebungsspezifische Hinweise	2
Erläuterungen.....	3
Allgemein.....	3
Ort und Datum des Unfalls.....	3
Angaben zur Anlage (nur 9U)	3
Verwendungszweck.....	3
Maßgebende Bauart.....	4
Wiederkehrend prüfpflichtig.....	4
Art der Anlage.....	4
Art des Beförderungsmittels und der Umschließung (nur 9B).....	5
Beförderungsmittel	5
Umschließung.....	5
Maßgebende Wassergefährdungsklasse, Stoffart und Menge des freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes	5
Stoffmenge	5
Maßnahmen der Schadensbeseitigung.....	5
Getroffene Sofortmaßnahmen.....	5
Folgemaßnahmen.....	5
Anlagen.....	6

Methodische Hinweise

- Es sind keine Sammelmeldungen möglich. Für jeden Unfall (Umgang oder Beförderung) ist das Online-Formular jeweils auszufüllen.
- Sind für das Jahr 2026 alle Unfälle beim Umgang mit oder bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen gemeldet worden, so erstatten Sie eine Vollzähligkeitsmeldung auf der Seite "Vollzähligkeit und Fehlanzeige".
- Sind für das Jahr 2026 keine Unfälle beim Umgang mit oder bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen zu melden, so erstatten Sie eine Fehlanzeige auf der Seite "Vollzähligkeit und Fehlanzeige".

Rechtliche Hinweise

- Die rechtlichen Hinweise entnehmen Sie bitte den beigegeführten Unterrichtungen (Anlagen 3 und 4).

Erhebungsspezifische Hinweise

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe

- aus Anlagen (hierzu zählen auch deren Sicherheitseinrichtungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- während ihrer Beförderung. Hierzu zählt auch das Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschließlich Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

Als Unfall zählt auch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei einem Brand, wenn diese Stoffe bereits vor dem Brand vorhanden waren (z. B. gelagertes Düngemittel wird mit Löschwasser freigesetzt).

Kein Unfall im Sinne dieser Erhebung ist die Verunreinigung in Folge von illegaler Entsorgung wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend flüssige und feste Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Meldekriterien

Die Einschätzung einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation

(z. B. der Wassergefährdungsklasse (WGK), des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab.

Ein Unfall im Sinne der Erhebung liegt vor, wenn

- ein Oberflächengewässer, das Grundwasser, ein Kanalnetz, eine Kläranlage oder eine Wasserversorgung verunreinigt wurden oder
- sich der Unfall in einem Wasserschutzgebiet ereignet hat oder
- die freigesetzte Menge wassergefährdender Stoffe 50 Liter und mehr beträgt.

Weitere Hinweise

- Auf der Formularseite "Art des Unfalls" treffen Sie die Auswahl zwischen einem "**Unfall beim Umgang**" und einem "**Unfall bei der Beförderung**" von wassergefährdenden Stoffen.
- Gegebenenfalls schätzen Sie Ihre Angaben sorgfältig.
- Bei Signierung von Antwortmöglichkeiten mit dem Zusatz "Andere" (bspw. "Anderes schutzwürdiges Gebiet", "Anderer Stoff", "Andere Unfallfolge") geben Sie bitte eine Beschreibung in das Kommentarfeld auf der Abschlusseite ein. Dies erleichtert die Plausibilisierung Ihrer Meldung und verhindert Rückfragen.
- Die von Ihnen eingegebenen Daten werden beim Wechsel der Formularseiten geprüft.
- Falls Fehler angezeigt werden, korrigieren Sie bitte die entsprechenden Angaben.

Erläuterungen

Allgemein

Unfälle beim Umgang: **Umgang** bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Unfälle bei der Beförderung: **Beförderung** bezeichnet den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte (Zwischenlagerung). Hierzu zählt auch das Auslaufen von Betriebsstofftanks (einschließlich Hydraulikölen) bei Fahrzeugen aller Art.

Nicht zur Beförderung, sondern zum **Umgang** zählen die Übernahme und Ablieferung sowie das Ver- und Auspacken und das Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Ort und Datum des Unfalls

Überschwemmungsgebiete: **Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz).

Risikogebiete: **Risikogebiete** sind Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz).

Angaben zur Anlage (nur 9U)

Verwendungszweck

Anlagen: **Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Einheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.

Lageranlagen: **Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.

Anlagen zum Abfüllen: **Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

Umschlaganlagen: **Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport. Zu Umschlaganlagen zählen Anlagen mit und ohne intermodalen Verkehr. **Intermodaler Verkehr** bedeutet, dass Güter in einer einzigen Ladeeinheit oder mit demselben Straßenfahrzeug transportiert werden, das verschiedene Verkehrsträger nutzt. Dabei wechseln die Verkehrsträger, aber die Güter selbst werden nicht umgeladen.

Herstellungs-, Behandlungs-, Verwendungsanlagen (HBV-Anlage): **Herstellen** ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Rohr- und Verbindungsleitungen: Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Rohrleitungen gelten nicht als eigenständige Anlagen der innerbetrieblichen Beförderung, wenn sie nach § 14 AwSV in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind. Rohrleitungen, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbinden, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, sind der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie sind oder mit der sie im Zusammenhang stehen.

Maßgebende Bauart

Unterirdische Anlagen sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist. Unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Alle anderen Anlagen sind **oberirdisch**. Oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Wiederkehrend prüfpflichtig

Wiederkehrend prüfpflichtig sind Anlagen, die regelmäßig wiederkehrend durch behördlich anerkannte Sachverständigenorganisationen geprüft werden.

Art der Anlage

Heizölverbraucheranlagen: **Heizölverbraucheranlagen** sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen,

- die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen.
- deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, an anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden oder an flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
- deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.

Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.

Tankstellen: Zu den **Tankstellen** zählen auch die Eigenverbrauchstankstellen. Dies sind Lager- und Abfüllanlagen,

- die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen.
- deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
- die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.

Biogasanlagen: **Biogasanlagen** sind

- Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
- Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, sofern sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zum Herstellen von Biogas stehen,
- Abfüllanlagen, die den Anlagen zum Herstellen von Biogas und den Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten zugeordnet werden können.

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen): **JGS-Anlagen** (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
- Jauche im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
- tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
- Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
- Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Art des Beförderungsmittels und der Umschließung (nur 9B)

Beförderungsmittel

Andere Straßenfahrzeuge: Einschließlich Bau-, Bergwerks-, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen.

Umschließung

Gefäßbatterien: Bei der **Gefäßbatterie** handelt es sich um eine Einheit aus mehreren Gefäßen (Elemente genannt), die miteinander durch ein Sammelrohr verbunden und dauerhaft in einem Rahmen befestigt sind.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse, Stoffart und Menge des freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

Wassergefährdende Stoffe: Wassergefährdende Stoffe und Gemische werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft oder gelten als **allgemein wassergefährdend** (siehe auch evtl. vorliegendes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit (webriqoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do), mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich eingestuft.

Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe gelten als allgemein wassergefährdend (d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden), es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen.

Ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen **Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste**.

Zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen gemäß AwSV Anlage 1 Nummer 1.3 in Verbindung mit Nummer 2.1 und Nummer 3.1 auch Stoffe, welche zwar die Anforderungen von nicht wassergefährdenden Stoffen erfüllen, zusätzlich aber hinsichtlich ihrer physikalischen Eigenschaft unter Normalbedingungen als aufschwimmende flüssige Stoffe gelten. Ein aufschwimmendes Gemisch aus aufschwimmenden flüssigen nicht wassergefährdenden Stoffen (gemäß AwSV Anlage 1 Nummer 3.1) und nicht wassergefährdenden Stoffen gilt ebenfalls als allgemein wassergefährdend (gemäß AwSV Anlage 1 Nummer 3.3). Die aufschwimmenden flüssigen nicht wassergefährdenden Stoffe werden vom Umweltbundesamt unter www.bundesanzeiger.de öffentlich bekannt gegeben.

Über die Suchfunktion im Internet (webriqoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do) können die entsprechenden Stoffe ermittelt werden (gemäß AwSV Anlage 1 Nummer 3.2).

Stoffmenge

Freigesetzte Menge: Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.

Wiedergewonnene Menge: **Wiedergewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung oder Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Dabei muss der Stoff nicht in seiner ursprünglichen Beschaffenheit bestehen, sondern kann bspw. auch als Gemisch (z.B. mit Bindemitteln) vorliegen.

Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Getroffene Sofortmaßnahmen

Auslaufende Flüssigkeiten auffangen: Zum Beispiel Plane unter schadhafte Behälter ziehen

Folgemaßnahmen

Bindemittel: **Bindemittel** einschließlich Bindematerial wie z.B. Vliese, Matten, Bindeschlangen, Bindekissen.

Anlagen

Anlage 1 – Druckansicht Fragebogen 9U

Anlage 2 – Druckansicht Fragebogen 9B

Anlage 3 – Unterrichtung 9U

Anlage 4 – Unterrichtung 9B

Zusammenfassung Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

hier handelt es sich nur um eine Ansicht des aktuellen Ausfüllstandes des Formulars - **nicht um eine Sendebestätigung**

Startseite

Ihre Ident-

Nr.:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zum Berichtspflichtigen

Identnummer:

(bei Rückfragen bitte angeben)

Anschrift

Name

Straße und
Hausnummer
oder Postfach
Postleitzahl
Ort

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen

Nachname

Vorname

Telefon

E-Mail

Telefax

Vollständigkeit und Fehlanzeige

Vollständigkeit und Fehlanzeige

Nach Ablauf des Berichtsjahres ist eine Vollständigkeitsmeldung oder eine Fehlanzeige zu übermitteln. Sie ist nicht gleichzeitig mit einer Unfallmeldung möglich.

Vollständigkeit

Wenn sich im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde im Jahr 2026 kein weiterer Unfall zu den bereits gemeldeten ereignete und Sie alle Unfallmeldungen abgegeben haben, markieren Sie bitte jeweils Vollständigkeit.

- ☐ Vollständigkeit für die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- ☐ Vollständigkeit für die Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Fehlanzeige

Wenn sich im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde kein meldepflichtiger Unfall im Jahr 2026 ereignete, markieren Sie bitte jeweils Fehlanzeige.

- ☐ Fehlanzeige für die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- ☐ Fehlanzeige für die Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Abgrenzung des Unfalls

Wurden durch den Unfall mindestens 50 Liter wassergefährdender Stoffe freigesetzt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Hat sich der Unfall in einem Wasserschutzgebiet ereignet?

- ☒ Ja
☐ Nein

Wurde durch den Unfall ein Oberflächengewässer, das Grundwasser, das Kanalnetz oder die Wasserversorgung verunreinigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Art des Unfalls

- ☒ Unfall beim Umgang
☐ Unfall bei der Beförderung

Unfall beim Umgang

Ort und Datum des Unfalls

Ort und Datum des Unfalls**Ort des Unfalls**

Postleitzahl

Gemeinde

Datum des Unfalls

(hilfsweise Datum der Feststellung)

Jahr 2026

Monat

Tag

Betroffene Wasserschutzgebietszone

- ☐ Wasserschutzgebiet Zone I
☐ Wasserschutzgebiet Zone II
☐ Wasserschutzgebiet Zone III / III A
☐ Wasserschutzgebiet Zone III B
☐ Keine Wasserschutzgebietszone

Weitere betroffene Schutzgebiete

Mehrfachangaben sind möglich.

- ☐ Heilquellenschutzgebiet
☐ Überschwemmungsgebiet
☐ Risikogebiet (Hochwasser)
☐ Anderes schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet)
☐ Kein weiteres betroffenes Schutzgebiet

Angaben zur Anlage

Angaben zur Anlage

Verwendungszweck

- ☐ Lageranlage im gewerblichen Bereich
- ☐ Lageranlage im nichtgewerblichen Bereich (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen)
- ☐ Anlage zum Abfüllen
- ☐ Umschlaganlage
- ☐ HBV-Anlage
- ☐ Innerbetriebliche Beförderung mit Rohrleitung/Verbindungsleitung
- ☐ Innerbetriebliche Beförderung mit anderem Transportmittel

Maßgebende Bauart

- ☐ Oberirdisch
- ☐ Unterirdisch

Prüfpflicht (wiederkehrend prüfpflichtig)

- ☐ Wiederkehrende Prüfpflicht
- ☐ Keine wiederkehrende Prüfpflicht
- ☐ Keine Angabe möglich

Art der Anlage

- ☐ Heizölverbraucheranlage
- ☐ Tankstelle
- ☐ Biogasanlage
- ☐ JGS-Anlage
- ☐ Andere Anlagenart

Ursache des Unfalls

Ursache des Unfalls

Als Unfall zählt auch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei einem Brand, wenn diese Stoffe bereits vor dem Brand vorhanden waren (z. B. gelagertes Düngemittel wird mit Löschwasser freigesetzt). Bitte wählen Sie die Hauptursache aus.

- ☐ Material
 - ☐ Korrosion metallischer Anlageteile
 - ☐ Alterung von Anlageteilen aus sonstigen Werkstoffen (z. B. Kunststoff, Beton)
 - ☐ Versagen von Schutzeinrichtungen
 - ☐ Andere Materialursache
- ☐ Verhalten (Bedienungsfehler, Montagefehler, mechanische Beschädigung/Kollision)
- ☐ Andere Unfallursache
- ☐ Ursache ungeklärt

WGK/Stoffart und Menge

Maßgebende Wassergefährdungsklasse, Stoffart und Menge des freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

Bitte bei mehreren freigesetzten Stoffarten die hauptsächlich freigesetzte Stoffart und deren Wassergefährdungsklasse markieren. Bitte auf ganze Zahlen runden.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK) oder allgemein wassergefährdend

- ☐ WGK 1 (schwach wassergefährdend)
☐ WGK 2 (deutlich wassergefährdend)
☐ WGK 3 (stark wassergefährdend)
☐ Allgemein wassergefährdend
☐ Einstufung unbekannt

Stoffart

- ☐ Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl (ohne petrochemische Erzeugnisse))
☐ Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe
☐ Aufschwimmender flüssiger, nicht wassergefährdender Stoff (gemäß AwSV Anlage 1)
☐ Gärsubstrat oder Gärrest
☐ Anderer Stoff (alle oben nicht genannten Stoffe)

Stoffmenge

Angaben in ganzen Litern

Freigesetzte Menge

Wiedergewonnene Menge (einschließlich ordnungsgemäßer Entsorgung)

In der Umwelt verbliebene Menge (wird automatisch ermittelt)

Unfallfolgen

Unfallfolgen

Mehrfachangaben sind möglich.

- ☐ Verunreinigung
- ☐ Versiegelte/befestigte Fläche
 - ☐ Boden (Eindringen in das Erdreich)
 - ☐ Kanalnetz und/oder Kläranlage
 - ☐ Oberflächengewässer
 - ☐ Mit Fischsterben
 - ☐ Grundwasser
 - ☐ Wasserversorgung
- ☐ Brand/Explosion
☐ Andere Unfallfolgen
☐ Ungeklärt

Schadensbeseitigung - Sofortmaßnahmen

Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Getroffene Sofortmaßnahmen

Mehrfachangaben sind möglich.

Verhindern weiteren Auslaufens

- ☐ Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile
☐ Auslaufende Flüssigkeiten auffangen
☐ Umpumpen/Umladen in andere Behälter

Verhindern weiteren Ausbreitens

- ☐ Absaugen/Aufnehmen des freigesetzten Stoffes

- ☐ Aufbringen von Bindemitteln
- ☐ Einbringen von Sperren in Gewässern

Sicherung, Information, andere Sofortmaßnahmen

- ☐ Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren
- ☐ Löschen etwaiger Brände
- ☐ Analyse des verunreinigten Materials
- ☐ Spülen von Kanälen
- ☐ Warnung bzw. Information an den Betreiber einer Abwasseranlage bzw. an einen Gewässernutzer
- ☐ Andere Sofortmaßnahmen (z. B. Sicherung der Unfallstelle, Beweissicherung)

Schadensbeseitigung - Folgemaßnahmen

Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Folgemaßnahmen

Mehrfachangaben sind möglich.

Zahlenangaben bitte mit einer Nachkommastelle angeben.

Menge in m³

- ☐ Aufnehmen/Ausheben und Abschöpfen/Absaugen verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel
- ☐ Abfuhr des verunreinigten Materials zur Entsorgung (Deponierung/Verbrennung inkl. vorgelagerter Zwischenlagerung)
- ☐ Abfuhr des verunreinigten Materials zur landwirtschaftlichen Verwertung
- ☐ Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften)
- ☐ Niederbringen von Grundwasserbeobachtungsrohren
- ☐ Anlegen von Schürfgruben
- ☐ Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes
- ☐ Andere Folgemaßnahmen
- ☐ Keine Folgemaßnahmen erforderlich
- ☐ Unbekannt/noch nicht absehbar

Abschlussseite

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 1000 Zeichen)

Zusammenfassung Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

hier handelt es sich nur um eine Ansicht des aktuellen Ausfüllstandes des Formulars - **nicht um eine Sendebestätigung**

Startseite

Ihre Ident-

Nr.:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zum Berichtspflichtigen

Identnummer:

(bei Rückfragen bitte angeben)

Anschrift

Name

Straße und
Hausnummer
oder Postfach
Postleitzahl
Ort

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen

Nachname

Vorname

Telefon

E-Mail

Telefax

Vollständigkeit und Fehlanzeige

Vollständigkeit und Fehlanzeige

Nach Ablauf des Berichtsjahres ist eine Vollständigkeitsmeldung oder eine Fehlanzeige zu übermitteln. Sie ist nicht gleichzeitig mit einer Unfallmeldung möglich.

Vollständigkeit

Wenn sich im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde im Jahr 2026 kein weiterer Unfall zu den bereits gemeldeten ereignete und Sie alle Unfallmeldungen abgegeben haben, markieren Sie bitte jeweils Vollständigkeit.

- ☐ Vollständigkeit für die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- ☐ Vollständigkeit für die Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Fehlanzeige

Wenn sich im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde kein meldepflichtiger Unfall im Jahr 2026 ereignete, markieren Sie bitte jeweils Fehlanzeige.

- ☐ Fehlanzeige für die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- ☐ Fehlanzeige für die Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe

Abgrenzung des Unfalls

Wurden durch den Unfall mindestens 50 Liter wassergefährdender Stoffe freigesetzt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Hat sich der Unfall in einem Wasserschutzgebiet ereignet?

- ☒ Ja
☐ Nein

Wurde durch den Unfall ein Oberflächengewässer, das Grundwasser, das Kanalnetz oder die Wasserversorgung verunreinigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Art des Unfalls

- ☐ Unfall beim Umgang
☒ Unfall bei der Beförderung

Unfall bei der Beförderung

Ort und Datum des Unfalls

Ort und Datum des Unfalls**Ort des Unfalls**

Postleitzahl

Gemeinde

Datum des Unfalls

(hilfsweise Datum der Feststellung)

Jahr **2026**

Monat

Tag

Betroffene Wasserschutzgebietszone

- ☐ Wasserschutzgebiet Zone I
☐ Wasserschutzgebiet Zone II
☐ Wasserschutzgebiet Zone III / III A
☐ Wasserschutzgebiet Zone III B
☐ Keine Wasserschutzgebietszone

Weitere betroffene Schutzgebiete

Mehrfachangaben sind möglich.

- ☐ Heilquellenschutzgebiet
☐ Überschwemmungsgebiet
☐ Risikogebiet (Hochwasser)
☐ Anderes schutzwürdiges Gebiet (z.B. Naturschutzgebiet)
☐ Kein weiteres betroffenes Schutzgebiet

Verortung

- ☐ Unfall im Straßenverkehr

- ☐ Autobahn
- ☐ Bundesstraße
- ☐ Landesstraße
- ☐ Kreisstraße
- ☐ Andere Straßen (z. B. Feld- und Waldwege)
- ☐ Unfall im Schienen-, Schiffs- oder Flugverkehr
 - ☐ Bahnhofs-/Hafen-/Flughafengelände
 - ☐ Auf freier Strecke
- ☐ Rohrfernleitungsunfall (Pipeline)

Art des Beförderungsmittels und der Umschließung

Art des Beförderungsmittels und der Umschließung

Beförderungsmittel

- ☐ Tankfahrzeug einschließlich Silofahrzeug
- ☐ Fahrzeug mit Aufsetztank
- ☐ Anderes Straßenfahrzeug
- ☐ Eisenbahnkessel-/silowagen
- ☐ Anderes Schienenfahrzeug
- ☐ Luftfahrzeug
- ☐ Binnenschiff
- ☐ Seeschiff

Zusätzlich für Unfälle beim Schiffsverkehr

- ☐ Tankschiff
- ☐ Anderes Schiff

Umschließung

Mehrfachangaben sind möglich.

- ☐ Tankcontainer
- ☐ Tank/Mehrkammertank
- ☐ Gefäßbatterie
- ☐ Gebinde
- ☐ Betriebsstofftank
- ☐ Anderer Behälter

Ursache des Unfalls

Ursache des Unfalls

Als Unfall zählt auch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei einem Brand, wenn diese Stoffe bereits vor dem Brand vorhanden waren (z. B. befördertes Düngemittel wird mit Löschwasser freigesetzt). Bitte wählen Sie die Hauptursache aus.

- ☐ Material
 - ☐ Mängel an Behälter/Verpackung
 - ☐ Mängel an Armaturen
 - ☐ Mängel am Fahrzeug/Sicherheitseinrichtung
 - ☐ Andere Materialursache
- ☐ Verhalten (Alleinunfall, Kollision mit anderem Verkehrsmittel)
- ☐ Andere Unfallursache
- ☐ Ursache ungeklärt

WGK/Stoffart und Menge

Maßgebende Wassergefährdungsklasse, Stoffart und Menge des

beförderten, freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

Bitte bei mehreren freigesetzten Stoffarten die hauptsächlich freigesetzte Stoffart und deren Wassergefährdungsklasse markieren.

Bitte auf ganze Zahlen runden und bei mehreren beschädigten Umschließungen die Gesamtsumme der Stoffmenge angeben.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK) oder allgemein wassergefährdend

- ☐ WGK 1 (schwach wassergefährdend)
☐ WGK 2 (deutlich wassergefährdend)
☐ WGK 3 (stark wassergefährdend)
☐ Allgemein wassergefährdend
☐ Einstufung unbekannt

Stoffart

- ☐ Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl (ohne petrochemische Erzeugnisse))
☐ Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe
☐ Aufschwimmender flüssiger, nicht wassergefährdender Stoff (gemäß AwSV Anlage 1)
☐ Gärsubstrat oder Gärrest
☐ Anderer Stoff (alle oben nicht genannten Stoffe)

Stoffmenge

Angaben in ganzen Litern

Beförderte Menge

Freigesetzte Menge

Wiedergewonnene Menge (einschließlich ordnungsgemäßer Entsorgung)

In der Umwelt verbliebene Menge (wird automatisch ermittelt)

Unfallfolgen

Unfallfolgen

Mehrfachangaben sind möglich.

- ☐ Verunreinigung
- ☐ Versiegelte/befestigte Fläche
 - ☐ Boden (Eindringen in das Erdreich)
 - ☐ Kanalnetz und/oder Kläranlage
 - ☐ Oberflächengewässer
 - ☒ Mit Fischsterben
 - ☐ Grundwasser
 - ☐ Wasserversorgung
- ☐ Brand/Explosion
☐ Andere Unfallfolgen
☐ Ungeklärt

Schadensbeseitigung - Sofortmaßnahmen

Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Getroffene Sofortmaßnahmen

Mehrfachangaben sind möglich.

Verhindern weiteren Auslaufens

- ☐ Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile
- ☐ Auslaufende Flüssigkeiten auffangen
- ☐ Umpumpen/Umladen in andere Behälter

Verhindern weiteren Ausbreitens

- ☐ Absaugen/Aufnehmen des freigesetzten Stoffes
- ☐ Aufbringen von Bindemitteln
- ☐ Einbringen von Sperren in Gewässern

Sicherung, Information, andere Sofortmaßnahmen

- ☐ Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren
- ☐ Löschen etwaiger Brände
- ☐ Analyse des verunreinigten Materials
- ☐ Spülen von Kanälen
- ☐ Warnung bzw. Information an den Betreiber einer Abwasseranlage bzw. an einen Gewässernutzer
- ☐ Andere Sofortmaßnahmen
(z. B. Sicherung der Unfallstelle, Beweissicherung)

Schadensbeseitigung - Folgemaßnahmen

Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Folgemaßnahmen

Mehrfachangaben sind möglich.

Zahlenangaben bitte mit einer Nachkommastelle angeben. Menge in m³

- ☐ Aufnehmen/Ausheben und Abschöpfen/Absaugen verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel
- ☐ Abfuhr des verunreinigten Materials zur Entsorgung (Deponierung/Verbrennung inkl. vorgelagerter Zwischenlagerung)
- ☐ Abfuhr des verunreinigten Materials zur landwirtschaftlichen Verwertung
- ☐ Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften)
- ☐ Niederbringen von Grundwasserbeobachtungsrohren
- ☐ Anlegen von Schürfgruben
- ☐ Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes
- ☐ Andere Folgemaßnahmen
- ☐ Keine Folgemaßnahmen erforderlich
- ☐ Unbekannt/noch nicht absehbar

Abschlussseite

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 1000 Zeichen)

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständigen Behörden oder bei Dritten, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG sind die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, oder Dritte, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren,

wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.